



BUNDESPATENTGERICHT

19 W (pat) 69/07

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Patentanmeldung 103 38 211.9-32

hat der 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 23. August 2011 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Bertl, der Richterin Kirschneck und der Richter Dr.-Ing. Scholz und Dipl.-Ing. J. Müller

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Das Deutsche Patent- und Markenamt - Prüfungsstelle für Klasse H02P - hat die am 20. August 2003 eingereichte Anmeldung durch Beschluss vom 10. August 2007 mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 und der nebengeordneten Patentansprüche 8, 13 und 18 gegenüber dem Stand der Technik auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin. Sie hat sich in der Sache, auch nach einem Hinweis durch den Berichtersteller, nicht zum Beschluss geäußert.

Der geltende Anspruch 1 nach Hauptantrag eingegangen mit Schriftsatz vom 22. November 2006 lautet:

1. Verfahren zur Regelung eines Elektromotors (38), gekennzeichnet durch die Schritte:

Bestimmung einer Drehzahl des Elektromotors;

Betrieb des Elektromotors (38) unter Verwendung eines sensorlosen Regelungssystems, falls die genannte Drehzahl des Elektromotors oberhalb einer vorgegebenen Schwelle liegt, und

Betrieb des Elektromotors (38) unter Verwendung eines sensorbasierten Regelungssystems, falls die genannte Drehzahl des Elektromotors unterhalb der genannten vorgegebenen Schwelle liegt,

dadurch gekennzeichnet, dass eine Korrektur des sensorlosen Regelungssystems anhand des sensorbasierten Regelungssystems erfolgt, und eine Korrektur des sensorbasierten Regelungssystems anhand des sensorlosen Regelungssystems erfolgt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde konnte keinen Erfolg haben, weil das Verfahren des Patentanspruchs 1 sowie die Gegenstände der nebengeordneten Ansprüche 8, 13 und 18 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen (§ 4 PatG). Das ergibt sich im Einzelnen nachvollziehbar aus der Begründung des angefochtenen Zurückweisungsbeschlusses der Prüfungsstelle für Klasse H02P des Deutschen Patent- und Markenamts. Auf diesen Beschluss, dem sich der Senat vollinhaltlich anschließt, wird hier zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen und verwiesen (vgl. BGH GRUR 1993, 896 - Leistungshalbleiter). Der Senat sah keinen Anlass, von dieser Beurteilung durch die Prüfungsstelle abzuweichen.

Bertl

Kirschneck

Dr. Scholz

J. Müller

Pü